

Gartenordnung der Kleingartenanlage

„Heinrich Heine“ e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen im Kleingartenbereich.

Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessentübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereines auf allen Ebenen.

Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins bzw. Pachtrechtes zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung zutreffender gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

Diese Aufgabe erfordert von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe der Kleingartenanlage. Sie, als Kleingärtner sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlage einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß § 1 BKleingG zu sichern.

Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen zu berücksichtigen.

Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes verbindlich. Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen.

Auflagen und Bestimmungen, die der Verein aus geltenden Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht hat, sind auch für den Unterpächter und seiner Parzelle verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung/Gestaltung des Gartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung.

Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.

Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in der Kleingartenanlage die **Dritteteilung**, d.h.

- ein Teil Obst- und Gemüseanbau
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen - u. Spielfläche

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des § 1 BKleingG und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens, die Werterhaltung zum Schutz der Natur und Umwelt ist zu gewährleisten.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen, die im ausgewachsenen Zustand 3 Meter Höhe überschreiten, ist im Kleingarten nicht statthaft.

Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- u. Walnussbäumen ist nicht erlaubt. Die Regelungen des BKleingG haben Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen. Der Vorstand des KGV hat nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungen verbindliche Regelungen über den Erhalt bzw. die Rodung der Baumbestände in Kleingartenanlagen zu treffen.

Bäume, die krank und befallen sind, müssen umgehend vom Pächter entfernt werden.

Die Anpflanzung von Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen ist im Kleingarten nicht gestattet. (siehe Anlage 1)

§ 3 Tierhaltung

Die Tierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1(1) BKleingG.

Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt.

Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

Die Haltung von Bienen ist gestattet und erwünscht.

§ 4 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken nicht zwischen dem 01.04. und 20.06. geschnitten werden.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren.

Das Verbrennen von Abfällen in Kleingärten regelt die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Ausnahmen sowie Entsorgung von pflanzlichen Abfällen regeln die Kommunen.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbekämpfung sollte im Garten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden wie hacken, jäten usw. erfolgen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karrenszeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie angrenzendes Umfeld ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Notwendige Arbeitsstunden legt der Vorstand fest. Im eignen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

§ 5 Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren

Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube ist schriftlich bei dem Vereinsvorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Standort der Laube und deren äußeren Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Laube darf in ihren Abmaßen 24 qm, einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten.

Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.

Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt.

Nach Fertigstellung des Rohbaues sowie des Anbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsunterlagen.

Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.

Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden Grundstücken zu beachten (Nachbarschaftsgrundstücke). Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen dieser Kleingartenordnung.

Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BKleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen.

Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizeinrichtungen ist in der Gartenlaube nicht gestattet. Witterungsabhängiges Heizen durch transportable Heizanlagen ist gestattet.

Bestandsgeschützte Lauben können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten.

Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

Partyzelte, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotope, gemauerte Grills und andere Baulichkeiten)

Nach schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen Baulichkeiten errichten; Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden. Ein Partyzelt bis maximal 12 qm Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.

Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 3,60 m Durchmesser und maximaler Wandhöhe von 90 cm eingerichtet werden. Das ganz oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt.

Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4 qm mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden.

Die Errichtung eines gemauerten Grills ist zustimmungsfähig.

Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 qm Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenkulturen zu erfolgen. Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, die auch die Größe und Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einholen.

Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten sind spätestens bei Pächterwechsel durch den ausscheidenden Pächter zu entfernen.

Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.

Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Notwendige Modernisierungen und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten.

Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

§ 6 Gemeinschaftsanlagen und -einrichtung

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu pflegen. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird die Mitglieder untereinander festgelegt. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegung der Pachtverträge sind zu beachten.

Der Verpächter (Vorstand) ist berechtigt, die Pächter (Vereinsmitglieder) zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Gemeinschaftsarbeit ist jährlich vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres abzuleisten. Ausnahmen legt der Vorstand fest.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung einen Ersatzbetrag.

Jährliche Arbeitsleistungen gehen in das Vereinsvermögen ein und sind nicht rückzahlbar. Die zu leistende Gemeinschaftsarbeit wird nach einem Arbeitsplan zu Arbeitseinsätzen bzw. nach Absprache mit dem Vorstand abgegolten.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Zeit von 01.05. bis 30.09. zum Zweck der Bewirtschaftung gestattet. Außerhalb dieser Zeiten können die Schlüsselerantwortlichen angesprochen werden.

Das Radfahren ist verboten.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen unter Beachtung der Parkordnung gestattet.

Die Zufahrtswege zur Kleingartenanlage und die Parkflächen sind nur im Schritttempo zu befahren. Für die Beseitigung von Beschädigungen hat der Verursacher umgehend Sorge zu tragen.

§ 7 Allgemeine Festlegungen

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören und beeinträchtigen kann. Bei Feierlichkeiten ist die Lärmbelästigung zu begrenzen und die Nachtruhe ist einzuhalten. Notwendige Absprachen mit den Gartennachbarn sind abzustimmen. Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur möglich bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereins über Ruhezeiten.

Ruhezeiten: im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Jahres

Montag bis Samstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Sonntags und Feiertags ganztägig

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

III. Schlussbestimmungen

Die Kleingartenordnung des Vereins wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend des BKleingG und der Satzung des Vereins geregelt.

Über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer bzw. dem Generalpächter sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die Bestimmungen der bisherigen Gartenordnung treten mit wirksam werden dieser Gartenordnung außer Kraft.

Die Kleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2011 beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.

Anlagen 1,2

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheit an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| - Felsenmispel | (Cotoneaster) |
| - Weißdorn | (Crataegus) |
| - Feuerdorn | (Pyracantha) |
| - Eberesche | (Sorbus) |
| - Stranvaesie | (Stranvaesie) |
| - Schlehe | (Prunus spinosa) |
| - Haferschlehe | (Prunus insitiia) |
| - Gemeiner Bocksdorf | (Lycium halimifolium) |
| - Sadebaum | (Juniperus sabina) |
| - Hopfenklee | (Medicago lupulina) |
| - Hahnenfußarten | (Ranunculus acer) |
| - Weißklee, Inkamatklee | (Trifolium) |
| - Steinklee | (Melilotus alba) |
| - Wacholder | |

	m	m	v. d. Grenze m
Apfel			
Niederstamm bis 60 cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
Birne			
Niederstamm bis 60 cm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		
Quitte	3,00-4,00	2,50-3,00	2,60
Sauerkirsche			
Niederstamm 60 cm	4,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume	3,50-4,00	3,50-4,00	3,00
Pfirsich/Aprikose			
Niederstamm 60 cm	3,50-4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform			2,00
Schwarze Johannesbeere			
Büsche	2,50	1,50-2,00	1,25
Johannesbeere rot u. weiß			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40-0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken (Höhe u. Breite als Einfriedung)			2,50 1,50 / 0,20 außer halb der Parzelle
Komposthaufen			0,80